



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

EMR European Metal Recycling GmbH
Breslauer Straße 2-4
20457 Hamburg

Wasser, Abwasser und Geologie
Grundsatz Direkteinleiter

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - [REDACTED] Zentrale 040 - 428 40 - 0

Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Termin nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: W [REDACTED] - 36553 - 92/2023

09.06.2023

I

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 122

Erlaubnisbescheid

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ i. V. m. den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² und i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)³ wird

Herrn/Frau/Firma

EMR European Metal Recycling GmbH
Breslauer Straße 2-4
20457 Hamburg

auf Antrag vom 16.01.2023, Posteingang am 23.01.2023, unter Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen widerruflich erlaubt, von dem im beigefügten Lageplan (Anlage 7) näher bezeichneten Grundstück

Straße: Halskestraße 46
Stadtteil: Billbrook
Flurstück: 1188

gemäß den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Abwasser in das **Gewässer Moorfleeter Kanal** einzuleiten.

¹ In der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).

² In der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).

³ In der Fassung vom 29.03.2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2012 (HmbGVBl. S. 510, 519).

1.1 Erlaubnisbestand

Mit Bestandskraft dieser Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 122 wird die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 122 vom 22.03.2018 aufgeboben und durch die Regelungen dieser Erlaubnis Nr. 9 AI 122 ersetzt.

2 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die im Anhang aufgeführten, mit Erlaubnisvermerk und ggf. Grüneintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Anhang) benutzt werden.
- 1.2 Die im Entwässerungsplan (Anlage 8) dargestellte Zuordnung der zu entwässernden Flächen zur Einleitungsstelle sowie die dargestellte Leitungsführung sind einzuhalten.
- 1.3 Folgende Grüneintragungen in den mit Erlaubnisvermerk versehenen Antragsunterlagen sind zu beachten:
Anlage 12 Ausführungsplan - Entwässerungsplan Detail
 - K 1 – Probenahmestelle
 - K 2 – Probenahmestelle
- 1.4 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.
- 1.5 Der Abschluss der Baumaßnahme ist vor Inbetriebnahme der Einleitung der zuständigen Dienststelle, der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Referat Abfallentsorgungsanlagen, I 33 - unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist ein Revisionsplan des Betriebsgeländes, aus dem die tatsächliche Lage der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einzugsflächen hervorgeht, bei der zuständigen Dienststelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

2 Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers

- 2.1 Es wird erlaubt, Niederschlagswasser gemäß der Darstellung im Entwässerungsplan (Anlage 8) und dem Lageplan „Flächen Einleitstellen“ (Anlage 11)
 - über die **Einleitungsstelle Nr. 1** von Dachflächen einzelner Gebäude (Halle 2 u. 3) mit einer Fläche von ca. 1.948 m² sowie von befestigten, nordwestlichen Grundflächen (mit einer Fläche von ca. 2.692 m², Gesamtfläche ca. 4.640 m²)

- über die **Einleitungsstelle Nr. 2** von Dachflächen einzelner Gebäude (Halle 1 u. 4) mit einer Fläche von ca. 2.290 m² sowie von befestigten, südöstlichen Grundflächen mit einer Fläche von ca. 4.294 m², Gesamtfläche ca. 6.584 m²

einzuleiten.

- 2.2 Das Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen ist vor der jeweiligen Einleitung in das Gewässer bei beiden Teilsträngen über eine Sedimentationsanlage zu führen.

- 2.3 Folgende Überwachungswerte sind an den Probenahmestellen K 1 und K 2 in der Qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

pH-Wert	6,0 – 9,0
Absetzbare Stoffe	0,30 ml/l in 0,5 h
Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l

- 2.4 Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Der Parameter pH-Wert ist von dieser Regelung ausgenommen.

- 2.5 Den Überwachungswerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.hamburg.de/abwasser.

3 Probenahmestellen

- 3.1 In Abstimmung mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft sind für die in Ziffer 2.1 aufgeführten Teilströme Probenahmestellen entsprechend DIN 38 402-11 „Probenahme von Abwasser“ einzurichten (Anlage 12). Die Probenahmestellen sind für die Entnahme von Abwasserproben jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten und so einzurichten, dass jederzeit bei Betrieb der zugeordneten Anlage eine Abwasserprobe von 2 Litern entnommen werden kann. Sie sind wie folgt zu kennzeichnen:

K 1 - Ablauf Sedimentationsanlage/Abscheider 1

K 2 - Ablauf Sedimentationsanlage/Abscheider 2

- 3.2 Der zuständigen Behörde ist die jederzeitige unangemeldete Überprüfung der Gewässerbenutzung zu ermöglichen. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass dem Beauftragten der vorstehend genannten Behörde unverzüglich, spätestens jedoch 30 Minuten nach fernmündlicher Ankündigung, der Zutritt auf das Betriebsgelände und insbesondere zu den Probenahmestellen ermöglicht wird sowie – soweit erforderlich – Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden.

4 Selbstüberwachung

- 4.1 Das Abwasser an den Probenahmestellen K 1 und K 2 ist im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage vierteljährlich und ab dem zweiten Jahr halbjährlich nach entsprechenden

Regenereignissen durch ein zugelassenes Labor auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- pH-Wert
- Absetzbare Stoffe
- Abfiltrierbare Stoffe
- Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)
- Blei
- Eisen, gesamt
- Eisen (II)
- Kupfer
- Zink
- Kohlenwasserstoffe, gesamt

Die Probenahme für die aufgeführten Parameter hat als Qualifizierte Stichprobe zu erfolgen; für den Parameter Kohlenwasserstoffe, gesamt erfolgt sie als Stichprobe.

- 4.2 Die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Referat Abfallentsorgungsanlagen, I 33 - zuzusenden.
- 4.3 Ergeben sich aufgrund der Ergebnisse der Selbstüberwachung Hinweise darauf, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis nicht eingehalten werden können, sind mit der zuständigen Dienststelle umgehend weitergehende Maßnahmen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten, aufgrund der Analyseergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine Änderung der Messhäufigkeit, eine weitergehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung zu verfügen.
- 4.4 Die Selbstüberwachung kann hinsichtlich Parameterumfang und Messhäufigkeit auf Antrag reduziert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen eingehalten werden bzw. Messparameter nicht relevant sind.
- 4.5 Eine für die Selbstüberwachung verantwortliche Person ist der zuständigen Behörde schriftlich zu benennen. Die Eintragungen im Betriebstagebuch sind von ihr zu unterzeichnen.
- 4.6 Die Durchführung der Selbstüberwachung, Wartungen, Störungen, Reinigungen und Betriebsausfälle sowie Mängel und Mängelbeseitigung sind einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

5 Anforderungen an Bau, Betrieb und Wartung von Abwasseranlagen

- 5.1 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzuhalten. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn hierbei die von der zuständigen Behörde eingeführten Technischen Betriebsbestimmungen umgesetzt werden (§ 15 Abs. 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)).
 - 5.2 Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, Abwasserbehandlungsanlagen durch Fachbetriebe warten und zurückgehaltene Stoffe durch Fachbetriebe entsorgen zu lassen. Mit Ausnahme bei Abscheideranlagen kann die Wartung auch von fachkundigem Personal der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der
-

nutzungsberechtigten Person durchgeführt werden. Die Fachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen (§ 15 Abs. 3 HmbAbwG). Die Vorgaben des Herstellers für Betrieb und Wartung der Anlage sind zu beachten.

- 5.3 Nachweise über die ordnungsgemäße Wartung, Entleerung und Reinigung der Behandlungsanlagen sind nach § 15 Abs. 7 HmbAbwG durch Belege nach § 3 der Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung (NachweisVO) zu führen.

Nachweise über die Beseitigung von Rückständen und Schlämmen der Behandlungsanlagen sind nach § 2 der NachweisVO durch Belege zu führen.

Die geforderten Nachweise sind mindestens 3 Jahre ab Ausstellungsdatum aufzubewahren. Die Nachweise sind der zuständigen Dienststelle auf Verlangen vorzulegen (§ 5 NachweisVO).

- 5.4 Abwasser anderer Grundstücke darf nicht über die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Entwässerungsanlagen abgeleitet werden.
- 5.5 Die befestigten Grundflächen und die Schmutzfänge der Hofeinläufe sind bei Bedarf zu reinigen, so dass das Niederschlagswasser stets über die Einleitungsstellen ungehindert abfließen kann. Hierfür sind im Rahmen der Selbstüberwachung regelmäßig Kontrollen durch eine fachkundige Person durchzuführen. Zurückgehaltene Stoffe sind als Abfall zu entsorgen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.6 Ist ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer eingetreten, ist dies der Polizei (Tel. 110) oder Feuerwehr (Tel. 112) bzw. dem Schadensmanagement der BUKEA (Tel. 040 428 40-2300) unverzüglich mitzuteilen. Es sind umgehend Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie zur Begrenzung der Auswirkungen zu ergreifen. Weitergehende Behandlungsmaßnahmen, die ggf. erforderlich werden, sind nach Art und Umfang mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- 5.7 Vor den Einleitungen in das Gewässer sind Schieberschächte einzubauen (vgl. Entwässerungsplan, Anlage 12), die im Schadensfall eine automatische Absperrung der Entwässerungsleitungen unverzüglich ermöglichen. Sie müssen jederzeit zur Bedienung zugänglich sein. Im Entwässerungsstrang 1 erfolgt dies aus Platzgründen vor dem Schlammfang und im Entwässerungsstrang 2 hinter der Abscheideranlage.
- 5.8 Die Entwässerung der Auffangwannen, in denen die Batteriecontainer aufgestellt werden, ist über einen Umlenkschacht an die Hofentwässerung und den Löschwasser-Rückhaltebehälter (5.000 l) anzuschließen (Anlage 12).
- 5.9 Im Brandfall ist das Löschwasser in den Auffangwannen unter den Containern aufzufangen und dem Löschwasserrückhaltebehälter zuzuführen.
- 5.10 Die Abdeckungen der Schächte und Abscheideranlagen sind entweder tagwasserdicht herzustellen oder durch Überhöhungen vor eindringendem Wasser von den Hofflächen zu schützen (Anlage 12).
- 5.11 Die Grundstücksentwässerung ist so anzupassen, dass kein Niederschlagswasser von den Hofflächen auf Nachbargrundstücke oder über die Böschung in Gewässer gelangen kann. Hierfür notwendige Hofeinläufe sind neu zu errichten und das Geländeprofil ist entsprechend anzupassen (Anlage 8).
- 5.12 Der Betreiber hat spätestens einen Monat nach Rechtskraft dieses Bescheides eine verantwortliche Person für den Betrieb der Abwasseranlagen schriftlich bei der o.g. Dienststelle zu benennen. Von dieser Person ist auch das Betriebstagebuch zu führen bzw. zu unterzeichnen.
- 5.13 Das Niederschlagswasser der Hoffläche zwischen Halle 3 und der Uferböschung sowie das Dachflächenwasser der Halle 3 sind vor dem Havarieschieber des Entwässerungsstranges 1 einzubinden (Anlage 8).
-

6 Betriebstagebuch

- 6.1 Die Durchführung der Selbstüberwachung (inkl. der Analysen-Ergebnisse), Wartungen, Störungen, Reinigungen, Abfallentsorgungen und Betriebsausfälle sowie Mängel und Mängelbeseitigung sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 6.2 Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

7 Einleitungsstellen

- 7.1 Der Bereich der Einleitungsstellen ist nach Maßgabe des

*Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wasserbehörde
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg*

wasserbehoerde@hamburg-mitte.hamburg.de

in geeigneter Weise gegen Beschädigung der Uferbefestigung und gegen Auskolkung zu sichern.

- 7.2 Der Erhalt (Unterhalt und Erneuerung) sowie der Betrieb (Verkehrssicherungspflicht) der Einleitungsbauwerke obliegt dem Erlaubnisinhaber.
- 7.3 Der Abwasserstrom ist so zu lenken, dass die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.
- 7.4 Die Einleitungsstellen sind jeweils entsprechend dem Muster (Anlage 18) zu kennzeichnen. Das Schild muss so angebracht werden, dass es sowohl vom Land als auch vom Wasser aus ständig gut sichtbar und lesbar ist.
- 7.5 Die Beendigung der Benutzung ist schriftlich bei der bezirklichen Wasserbehörde anzuzeigen und das Einleitbauwerk ist aus dem Böschungsbereich zurückzubauen. Nach Absprache mit der Wasserbehörde ist die Böschung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen

8 Nutzungsbeschränkungen

- 8.1 Dem Niederschlagswasser dürfen keine für das Gewässer schädlichen Stoffe zugefügt werden, insbesondere keine Schwermetalle und keine halogenierten Kohlenwasserstoffe.
- 8.2 Im gesamten Bereich der an die Niederschlagswasser-Entwässerung angeschlossenen befestigten und unbefestigten Grundflächen dürfen
- keine Abfälle gelagert werden
 - Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Anlagenteile oder sonstige Gegenstände nicht gereinigt oder gewaschen werden;
 - Fahrzeuge, Maschinen und Geräte nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gewartet oder mit Betriebsstoffen versorgt werden und

- wassergefährdende Stoffe oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, nur gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden, wenn die Vorschriften des § 62 WHG eingehalten werden.
- 8.3 Auf dem Betriebsgrundstück im Bereich der Verkehrsflächen sind Hinweisschilder mit folgender Beschriftung gut erkennbar anzubringen:
- "Es ist verboten, außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen, Fahrzeuge, Container, Maschinen, u. ä. zu waschen oder mit Betriebsstoffen zu versorgen oder wassergefährdende Stoffe zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen."
- 8.4 Das Niederschlagswasser von Dachflächen darf nur unter der Bedingung und damit ohne zusätzliche Behandlung in das Gewässer eingeleitet werden, wenn die verwendeten Dachmaterialien zu keinen signifikanten Belastungen des Niederschlagswassers mit gewässerschädlichen Substanzen führen.
- Von unbeschichteten Dachflächen, z. B. aus Zink, Kupfer oder Blei, mit einer Gesamtfläche $\geq 50 \text{ m}^2$, darf das Niederschlagswasser nicht ohne zusätzliche Behandlung eingeleitet werden. Beschichtungen von Dachflächen gelten als geeignet, wenn diese in Anlehnung an DIN EN ISO 12944 eine sehr hohe Schutzdauer oder gemäß DIN 55634 eine hohe Schutzdauer bei der jeweiligen Korrosionsbelastung vor Ort gewährleisten.
- 8.5 Bei einer zukünftigen Sanierung der Grundleitungen sind für die Entwässerung der Dach- und Hofflächen getrennte Leitungssysteme herzustellen, mit dem Ziel nur das Hofflächenwasser über die Sedimentationsanlagen zu führen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma EMR European Metal Recycling GmbH, Breslauer Straße 2-4, 20457 Hamburg hat mit Antrag vom 23.01.2023, vollständig eingegangen am 15.03.2023, die Änderung der Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von dem Grundstück Halskestraße 46 in Hamburg Billbrook, Gemarkung Billbrook, Flurstück 1188, beantragt.

2 Erlaubnisbestand

Für das Grundstück besteht die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 122 vom 22.03.2018 mit der Erlaubnisinhaberin Rafi Trading & Shipping GmbH, Halskestraße 46, 22113 Hamburg.

3 Erlaubnisbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Einleitung von nachteilig verändertem Niederschlagswasser von Hof- und Dachflächen in das Gewässer Moorfleeter Kanal.

Die Einleitung von Stoffen (Wasser, Abwasser) in ein Gewässer ist eine Benutzung nach § 9 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG.

Da die beantragte Gewässerbenutzung in Zusammenhang steht mit der Errichtung einer Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL-Anlage) ist das Erlaubnis-Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 IZÜV nach den §§ 3 – 6 der IZÜV durchzuführen und mit dem Verfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu koordinieren (§2 Abs. 2 IZÜV).

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) erforderlich. Da die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erfolgte, bevor die Antragsunterlagen im Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG vorlagen, erfolgte eine gesonderte öffentliche Beteiligung für das Erlaubnisverfahren.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 10.03.2023 festgestellt und das Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren eingeleitet.

Es wurden folgende Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, am Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen eingeholt:

Bezirksamt Hamburg-Mitte

- Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung / Wasserbehörde

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

- Immissionsschutz und Abfallwirtschaft / Baggertgut und gefährliche Abfälle

- Wasser, Abwasser und Geologie / Wasserwirtschaft

Die Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben aus der Sicht der jeweiligen Fachgebiete auf der Grundlage der Antragsunterlagen geprüft und der im Briefkopf genannten Dienststelle - soweit erforderlich - Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise und Vorbehalte mitgeteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens erfolgte am 21.03.2023 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Amtlicher Anzeiger), im Hamburger Abendblatt sowie auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Die Antragsunterlagen wurden vom 28.03.2023 bis einschließlich 27.04.2023 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 30.05.2023. Einwendungen wurden nicht erhoben. Der für den 13.06.2023 angesetzte Erörterungstermin wurde abgesagt. Die Antragstellerin wurde darüber unterrichtet. Ferner wurde der Verzicht auf den Erörterungstermin öffentlich bekannt gegeben.

4 Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und Entscheidung

Die Firma EMR beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Entladung und Demontage von Lithiumionenbatterien aus Elektrofahrzeugen sowie der zeitweiligen Lagerung von Eisenschrotten und Nichteisenmetallen. Bei der Anlage handelt es sich um eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV, d. h. um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL 2010/75/EU) gemäß § 3 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Für eine Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 IZÜV erforderlich.

Die Behandlung von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag ist eine Tätigkeit im Sinne der IE-RL. Das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen ist hierfür maßgebend. Die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung erfolgt in Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV).

Für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurde Anhang 27 der AbwV herangezogen. Dieser kommt jedoch nicht zur Anwendung, da die Abfallbehandlung unter Dach erfolgt und kein Abwasser bzw. betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser anfällt. Die Bewertung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgte nach DWA-A 102.

Die Umsetzung der Anforderungen dieses Änderungsbescheids stehen im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Demontage von Lithiumionenbatterien aus Elektroautos als Industrieanlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL-Anlage). Allerdings sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. Die Abfallbehandlung findet ausschließlich in Hallen statt und ist abwasserfrei. Es darf nur Niederschlagswasser nach Behandlung in einer Sedimentationsanlage eingeleitet werden. Aus diesem Grund kommt die in § 6, Nr. 6 Buchstabe c IZÜV genannte Anforderung nicht zum Tragen. Anforderungen an sowie Fristen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe sind demzufolge in diesem Fall nicht festzulegen.

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG sowie der §§ 2 bis 6 IZÜV konnte diese Erlaubnis mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Gewässerschutz und die Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf ein Gewässer. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Der Betrieb einer Anlage zur Entladung und Demontage von Lithiumionenbatterien aus Elektrofahrzeugen sowie die zeitweilige Lagerung von Eisenschrotten und Nichteisenmetallen findet überwiegend in den bestehenden Hallen statt. Darüber hinaus werden auf der südlichen Hoffläche Batteriecontainer in Auffangwannen aufgestellt. Eine Lagerung von Abfällen findet auf den Hofflächen nicht statt.

Aus der Errichtung der Anlage sowie aus der Überprüfung der bestehenden Grundstücksentwässerung, resultieren mehrere notwendige Anpassungen.

Da die Abfallbehandlungsanlage für Alautos entfällt, sind die beiden Abscheideranlagen nicht mehr erforderlich. Sie sollen zukünftig als Sedimentationsanlagen für die Niederschlagsentwässerung genutzt werden. Eine Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers erfolgte nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102-2. Die Behälter erfüllen nicht die Anforderungen an ein Sedimentationsbecken gemäß dem Arbeitsblatt. Für eine erste Abschätzung der Reinigungsleistung wurden die sedimentationswirksamen Oberflächen der bestehenden Schlammfänge angesetzt. Die Anforderungen können mit den bestehenden Anlagen evtl. eingehalten werden, ggf. sind jedoch weitere Anpassungen erforderlich, um den erforderlichen stofflichen Rückhalt zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wäre ein kompletter Neubau der Regenbehandlungsanlagen unverhältnismäßig gewesen.

Es gehört zu den Betreiberpflichten, das Abwasser durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen und den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers selbst zu überwachen (§ 61 WHG, §§ 16 b – d HWaG, § 15 HmbAbwG).

Es wurden Überwachungswerte festgelegt, die dazu dienen den Behandlungserfolg der Sedimentationsanlagen zu überprüfen (Ziffer 2.3). Ferner wurden im Rahmen der Selbstüberwachung weitere Untersuchungsparameter bestimmt, die ggf. im Abwasser vorkommen und für dessen Bewertung relevant sein können (Ziffer 4.1). Anhand der Messergebnisse soll überprüft werden, ob die bestehenden Maßnahmen ausreichen, um die Anforderungen an die Einleitungen zu erfüllen oder weitere Anpassungen erforderlich sind. Hierzu zählen der Rückbau der Trennwand in Abscheider 2, der Einbau von Filtern in den Trümmen der Hofflächen, eine intensivere Hofflächenreinigung sowie weitergehende Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung (Ziffer 4.3). Ferner kann gemäß Ziffer 4.4 der Umfang der Selbstüberwachung reduziert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen eingehalten werden können.

Um einen Eintrag von Schadstoffen in das Gewässer im Havarie-/Brandfall zu verhindern, sind diverse Anpassungen der Grundstücksentwässerung erforderlich:

- Vor beide Einleitungsstellen werden Havarieschieber eingebaut (Ziffer 5.7). Aufgrund der baulichen Gegebenheiten wurde der Anordnung der Schieber entsprechend der Anlage 12

zugestimmt. Ein kompletter Umbau der bestehenden Anlagen für den Einbau der Schieber wäre unverhältnismäßig gewesen. Eine Probenahmestelle K 2 muss demnach neu eingerichtet werden, da der bestehende Probenahmeschacht durch den Einbau des Schieber-schachtes entfällt.

- Die Auffangwannen der Batteriecontainer sind über einen Umlenkschacht mit der Hofentwässerung verbunden. Im Havarie-/Brandfall wird die Leitung zur Hofentwässerung verschlossen und das Wasser über den Umlenkschacht in den Löschwasser-Rückhaltebehälter geleitet (Ziffer 5.8 u. 5.9).
- Ferner sind die Schachtabdeckungen vor der Einleitungsstelle Nr. 1 tagwasserdicht auszuführen oder durch Überhöhung vor Löschwasser zu schützen (Ziffer 5.10), da diese hinter dem Schieberschacht liegen.
- Die Bestandsaufnahme des Geländeprofiles ergab Anpassungsbedarf hinsichtlich der Entwässerung. Durch die Maßnahmen (Ziffer 5.11) soll gewährleistet werden, dass Teile des Hofflächenwassers zukünftig nicht mehr über die Böschung entwässern.
- Die Entwässerung des Daches von Halle 3 und der Hoffläche zwischen Halle 3 und der Uferböschung wird vor den Schieber des Entwässerungsstranges 1 angeschlossen (Ziffer 5.13).

Durch die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG wird den notwendigen Anpassungen der Grundstücksentwässerung Rechnung getragen.

V Hinweise

- 1 Behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften für diese Anlage erforderliche Entscheidungen.
- 2 Für die Benutzung eines Gewässers fallen Gebühren an. Hierüber ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 3 Der Erlaubnisbescheid ist nach § 4 Absatz 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind im Bescheid unkenntlich zu machen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.
- 4 Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Einleiten von Abwasser (§§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 5 Bauarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur von einem nach § 13b Abs. 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieb ausgeführt werden.
- 6 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
- 7 Ablaufstellen und Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau gesichert werden (§ 14 HmbAbwG). Die Einrichtungen zum Rückstauschutz sind entsprechend DIN EN 12056-4 i. V. m. DIN 1986-100:2016-12 Abschnitt 13 herzustellen und zu betreiben.

- 8 Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass öffentliche Wege oder Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden (§ 15 Abs. 8 HmbAbwG).
- 9 Ein Recht auf Bestandsschutz ist im Abwasserrecht nicht verankert. Entsprechend der DIN EN 752:2017 Ziffer 5.2 sind die Leistungsanforderungen für ein Entwässerungssystem in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und wenn erforderlich, zu aktualisieren.
- 10 Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.
- 11 Der zuständigen Behörde ist die Dichtheit der im Erdreich neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen (Dichtheitsnachweis). Von dieser Nachweispflicht sind die Abwasseranlagen für die Ableitung für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswassers ausgenommen, wenn sie nicht an ein Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21 Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen (§ 17b HmbAbwG).

Der Dichtheitsnachweis besteht aus einem Prüfbericht und einem Lageplan, in dem die geprüften und als dicht nachgewiesenen Grundstücksentwässerungsanlagen dargestellt sind. Der Dichtheitsnachweis kann auch elektronisch, über die auf der Internetseite „www.hamburg.de/abwasser/formulare“ genannte E-Mail-Adresse, eingereicht werden. Als Prüfbericht kann der auf der o.g. Internetseite bereit gestellte Vordruck P verwendet werden.

Der Dichtheitsnachweis wird nur anerkannt, wenn die Prüfungen zum Nachweis der Dichtheit von einem nach § 13b Abs. 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieb durchgeführt wurden.

VI Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Nennung von Sachbearbeitung und Unterzeichner.

Anhang

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Anlage 1: Antrag vom 16.01.2023

Anlage 2: Erläuterungen zum Antrag vom 15.05.2023

Anlage 3: Vollmacht Herr Rafi Mahmudi

Anlage 4: Übersichtskarte vom 19.05.2022

Anlage 5: Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 28.12.2022

Anlage 6: Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 11.04.2022

Anlage 7: Lageplan Betriebsplatz M 1:500 vom 11.01.2023

Anlage 8: Entwässerungsplan M 1:500 vom 07.05.2023

Anlage 9: Betriebsbeschreibung vom 02.04.2023

Anlage 10: Verfahrensfleißbild

Anlage 11: Lageplan Flächen Einleitstellen 1 und 2 vom 11.01.2023

Anlage 12: Ausführungsplan Entwässerungsplan Detail vom 07.05.2023

Anlage 13: Untersuchungsbericht Abscheider 1 mit Anlage

Anlage 14: Untersuchungsbericht Abscheider 2 mit Anlage

Anlage 15: Produktinformationen Absperrschacht Neutra Bloc, Umlenkschacht NeutraSwitch,
Sedimentationseinrichtung NeutraSed

Anlage 16: Bewertung nach DWA-A 102 Einleitungsstelle Nr. 1 vom 03.04.2023

Anlage 17: Bewertung nach DWA-A 102 Einleitungsstelle Nr. 2 vom 03.04.2023

Anlage 18: Muster für die Kennzeichnung der Einleitungsstellen